

# des Verbandes der Hausangestellten Deutschlands

Für Mitglieder kostenlos.  
Für Nichtmitglieder jährlich 4 Mark exkl.  
Zu beziehen durch die Post.

November 1912

Redaktion und Expedition:  
Jda Baar, Berlin SO. 16, Engelauer 21.  
Redaktionschluss am 22. j. M.

## Achtung! Neue Adresse!

Die Hauptverwaltung unseres Verbandes, sowie die Redaktion unseres „Zentralorgans“ mußte seine Räume vergrößern und hat dieselben von Michaelkirchpl. 1 um die Ecke verlegt. Die neue Adresse ist jetzt: **Berlin SO. 16, Engelauer 21.**

Gleichzeitig ist auch die

**Berliner Ortsverwaltung und Auskunftsstelle**  
in die neuen Räume verlegt worden. — Fernspr.: Moritzplatz 298.

### Die rechtliche Stellung der Wohnungsreinigungsinstitute.

Diese Frage ist seit Inkrafttreten des Stellenvermittlergesetzes, im Oktober 1910, eine sehr umstrittene. Für alle diejenigen Frauen und Mädchen aber, die diese Institute auf der Suche nach Arbeit in Anspruch nehmen, ist sie eine sehr wichtige. In der Märznummer unserer Zeitung vom Jahre 1911 haben wir bereits die Frage beantwortet, warum die Wasch- und Keimmachefrauen diese Reinigungsanstalten aufsuchen, trotzdem ihnen dort so hohe Gebühren abgenommen werden. Es ist in dem betreffenden Artikel die Frage, ob die Inhaber der Reinigungsanstalten unter das Stellenvermittlergesetz fallen und sich somit auch der Taxenordnung zu unterstellen haben, offen gelassen, weil wir noch weitere Gutachten abwarten wollten. Wir hatten die Erfahrung gemacht, daß die Polizeibehörden, die wir auf die Gebührenüberschreitung in mehreren Fällen aufmerksam machten, nicht darauf eingingen, weil, wie der Bescheid lautete, die Inhaber der Reinigungsanstalten Gewerbetreibende seien, auf die das Stellenvermittlergesetz und die Taxenordnung keine Anwendung finde. Inzwischen ist ein Kammergerichtsurteil gefällt, welches in der Augustnummer unserer Zeitung veröffentlicht ist, nach welchem die Leiterin eines Reinigungsanstalts verurteilt wurde, weil sie unerlaubt „gewerbsmäßige Stellenvermittlung“ betrieben habe. Es wurde also ein Wohnungsreinigungsinstitut, welches Arbeit an Wasch- und Keimmachefrauen vermittelt, als gewerbsmäßige Stellenvermittlung angesehen, für welche das Stellenvermittlergesetz und die Taxenordnung besteht. Ist dies aber der Fall, so muß sich solches Institut auch nach der Gebührentaxe richten und darf den Frauen nicht mehr abnehmen, als die Taxe vorschreibt. Eine weitere Bestätigung dieser Anschauung finden wir in einem Artikel über die „rechtliche Stellung der Wohnungsreinigungsinstitute“ von Magistratsrat Schulz in der Zeitschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, Nr. 9, Jahrgang 1912. Den Artikel lassen wir mit Erlaubnis des Verfassers in seinem Wortlaut folgen:

„Seit mehreren Jahrzehnten bestehen in den großen Städten die sogenannten Wohnungsreinigungsinstitute zur Unterstützung der Hausfrauen. Sie liefern auf Verlangen die zum Großreinemachen oder zur Wäsche erforderlichen Hilfskräfte. Die Organisation derselben ist eine verschiedene und demgemäß auch die rechtlichen Beziehungen, in denen ihre Inhaber zu ihren Angestellten und zu ihren Kunden stehen. Am häufigsten kommen folgende beiden Fälle vor:

1. Das Personal des Wohnungsreinigungsinstitutes, das bisher meist Gefindestellen innehatte, steht bei dem Unternehmer in festem Lohn, in der Regel erhält es daneben freie Station. Angenommen ist es gewöhnlich auf Grund eines Gefindestatutbuches. Bei den Kunden erhält es meist Beföstigung, der erhaltene Lohn muß ohne Abzug dem Unternehmer abgeliefert werden. Von den Unternehmern wird häufig angeführt, ihre Angestellten seien dem Hausgefinde zuzurechnen, und darauf hingewiesen, sie seien auf Grund des Dienstbuches engagiert. Diese Ansicht erweist sich verfehlt. Für die Frage, welche rechtlichen Beziehungen zwischen den Unternehmern und den Angestellten obwalten, ist allein maßgebend, welche Stellung die Angestellten tatsächlich haben. Haben sie in Wahrheit eine andere Stellung,

als worauf sich das Engagement bezog, so ist damit, daß sie dauernd die Leistungen dieser anderen Stelle verrichten, ihr Einverständnis als gegeben anzusehen, daß ihr Engagementsvertrag in entsprechendem Sinne geändert werde. Nun versteht man unter Gefinde nur diejenigen, die im eigenen Haushalt oder in der eigenen Wirtschaft des Arbeitgebers Dienste leisten. (Gefindeordnung § 1.) Dieser Fall liegt hier nicht vor. Die oben erwähnten Angestellten der Wohnungsreinigungsinstitute leisten gerade in fremden Haushaltungen Dienste; der Unternehmer übernimmt die Reinigung fremder Wäsche oder fremder Wohnungen, und hierbei helfen sie ihm. Sie sind somit Gewerbegehilfen des Unternehmers, für ihre rechtlichen Beziehungen zu ihm ist die Gewerbeordnung maßgebend, ihre Ansprüche, soweit sie sich in den Grenzen der §§ 4 ff. des Gewerbeverordnungsgegesetzes halten, sind vor dem Gewerbegericht einzuklagen. Daraus folgt: Die Angestellten haben sich wegen ihrer Ansprüche stets nur an den Unternehmer zu halten. Sie haben zunächst diesem die Arbeit zur Verfügung zu stellen. Werden sie also von einem Kunden zurückgewiesen, so sind sie damit noch nicht von der Tagesarbeit entbunden, sondern sie haben sich zunächst ihrem Arbeitgeber, dem Unternehmer, weiter zur Verfügung zu stellen und etwaige andere Arbeit, die dieser ihnen zuweist, anzunehmen. Verlegt der Kunde die Verpflichtung des § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist etwa eine zur Wohnungsreinigung gestellte Leiterin schadhafte und eine andere von dem Kunden nicht zu erlangen, so kann der Arbeitnehmer, wenn infolgedessen ein Weiterarbeiten nicht möglich ist, sich auch nur wieder an den Unternehmer halten. Er mag bei dem betreffenden Kunden ein weiteres Arbeiten ablehnen, muß sich aber seinem Arbeitgeber gegenüber weiter zur Verfügung stellen. Tut er es nicht, so kann er, da er nicht vorgeleistet hat, eines entsprechenden Teiles seines Lohnes für diesen Tag verlustig gehen. Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung der Vorschriften des § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß der Angestellte ebenfalls gegen den Unternehmer richten, dieser hat nur ein Rückgriffsrecht gegen den Kunden. Auch wenn die Beföstigung bei dem Kunden nicht ausreichend ist, so ist derjenige, an den sich der Arbeitnehmer halten kann, stets nur sein Arbeitgeber. Er mag den Kunden im Auftrage seines Arbeitgebers bei nicht ausreichender Beföstigung mahnen. Einen Ersatz etwaiger Auslagen, um ordnungsmäßige Kost zu bekommen, kann meines Erachtens der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nur fordern, wenn er diesen selbst zuvor gemahnt hat. Die an den Unternehmer zu richtenden Lohnansprüche des Arbeitnehmers sind endlich natürlich unabhängig davon, ob der Kunde zahlt oder nicht. Das Rechtsverhältnis des Kunden zum Unternehmer ist dasjenige der Dienstmiete der §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Unternehmer übernimmt es, dem Kunden zur Reinigung der Wäsche oder der Wohnung Hilfsdienste leisten zu lassen. Daraus folgt: Zufassung einer Angestellten zu dem Kunden ist Angebot der Leistung. Derselbe braucht natürlich nur ein ordnungsmäßiges Angebot anzunehmen. Zufassung einer schmutzigen oder gar mit Ungeziefer behafteten Person ist kein ordnungsmäßiges Angebot. Im übrigen aber liegt Verzug des Kunden vor, wenn er den Angestellten ohne genügenden Grund zurückweist, oder wenn er nicht Vorjorge trifft, daß derselbe seine Dienste leisten kann. Der Unternehmer behält dann trotzdem den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Eine Mahnung des Angestellten an den Kunden wird man im allgemeinen als im Auftrage des Unternehmers erfolgt anzusehen haben. Der Unternehmer haftet dem Kunden nach § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für jeden Schaden, den der Angestellte durch sein Verschulden anrichtet, beispielsweise also für durch Chlor verdorbene Wäsche oder für beim Reinmachen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigte Sachen.

2. Der Arbeitnehmer steht bei dem Reinigungsinstitut nicht in festem Lohn, sondern er behält den von dem Kunden an ihn gezahlten Betrag für sich, hat aber davon einen bestimmten Teil oder aber eine bestimmte Summe, meist 50 Pf.,

an den Unternehmer abzugeben. Hier ist der Unternehmer nicht der Arbeitgeber des Personal, vielmehr ist seine Tätigkeit eine mehr vermittelnde. Dennoch ist das Vertragsverhältnis, in dem er zu den Parteien steht, nicht als Mäklervertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen. Die Hausfrau, die bei ihm eine Wäscherin oder Heimgewaschfrau bestellt, will nicht, daß sich bei ihr erst Personen um die Stelle bewerben sollen und sich die Auswahl vorbehalten, sondern sie wünscht, daß eine Person ihr zugewandt wird, diese soll dann die Arbeit erhalten. Ebenso will die Frau, die vom Reinigungsinstitut zu dem Stunden geschickt wird, sich nicht erst um eine Stelle bewerben, sondern an die Arbeit gehen, sie betrachtet sich als bereits engagiert. Die Bestellung an ein Reinigungsinstitut: „Säubern Sie mir zu morgen früh eine Wäscherin“ hat also nach der Intention der Parteien hier nicht den Sinn, Engagementsvorschlüsse zu machen, sondern ist ein Auftrag, eine Wäscherin zu engagieren, verbunden mit Vollmacht, den Engagementsvertrag abzuschließen für den Besteller. Die Wäscherin ist somit, sobald sie den Zettel annimmt, der sie einer bestimmten Herrschaft zuweist, als für diese engagiert zu betrachten. Kommt sie trotz dieses Zettels nicht, so ist sie kontraktbrüchig geworden, aber nicht dem Reinigungsinstitutsinhaber gegenüber, sondern dem Kunden gegenüber, für den sie engagiert war. Dieser kann mithin Schadenersatz fordern. Nimmt umgekehrt der Kunde die Wäscherin nicht an, so hat er ihr den Tagesverdienst zu vergüten. Vergl. § 324 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine Ausnahme bildet natürlich der Fall, wo ein Grund zur Aufhebung des Engagementsvertrages auf Grund von § 119 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt. Hier kann die Beschäftigung resp. der Austritt der Arbeit abgelehnt werden. Insbesondere kann also auch der Kunde den Vertrag anfechten und die Beschäftigung der engagierten Frau ablehnen wegen Irrtums über solche Eigenschaften ihrer Person, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden, also wegen Irrtums über körperliche Gesundheit, Sauberkeit usw. § 119 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dennoch unterliegt der Reinigungsinstitutsinhaber, wenn er auch als Mäkler im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzusehen ist, den öffentlich-rechtlichen Pflichten des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910. Er weist den Arbeiterinnen Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nach und schließt eventuell gleich den Dienstvertrag mit ihnen ab. Vergl. § 1 Ziffer 2 des Gesetzes. Es greift somit auch § 4 dieses Gesetzes ein: Verträge, durch die sich ein Arbeitnehmer oder ein Kunde verpflichtet, sich in späteren Fällen der Mitwirkung desselben Reinigungsinstitutsbesitzers zu bedienen, sind nichtig. Das Rechtsverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Kunden ist hier als Dienstvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen und richtet sich ganz nach den Bestimmungen der §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für event. Klagen ist das Gewerbegericht also unzuständig. Das Rechtsverhältnis des Unternehmers zu den Kunden ist meines Erachtens als Auftrag anzusehen, denn das Engagement pflegt für diesen unentgeltlich zu erfolgen. Zwischen beiden regeln sich mithin die Beziehungen nach den §§ 662 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Unternehmer ist verpflichtet, eine etwaige Ablehnung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. § 663 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Seine Verpflichtung zum Schadenersatz, wenn er den Auftrag schlecht ausführt, regelt sich nach allgemeinen Grundätzen. Der Unternehmer haftet somit nicht, wenn die bestellte Arbeiterin nicht erscheint zur Arbeit, ebenso nicht, wenn sie bei dem Kunden Schaden anrichtet, außer wenn er darin bereits grobfahrlässig gehandelt hat, daß er mit der betreffenden Arbeiterin den Engagementsvertrag für den Kunden abschloß, etwa wenn er vorher wußte, sie sei nicht einwandfrei. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Arbeitnehmer und Unternehmer regeln sich endlich meines Erachtens nach den §§ 631 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es liegt zwischen ihnen Werkvertrag vor. Gegenstand des Vertrages ist die Verschaffung von Arbeit, also ein herbeiführender Erfolg. Für die Herbeiführung dieses Erfolges verpflichtet sich der Arbeitnehmer, dem Unternehmer 50 Pf. von seinem Tagesverdienst abzugeben. Der Arbeitnehmer braucht mithin die 50 Pf. an den Unternehmer nicht zu zahlen, wenn der Kunde ihn nicht einstellt, wohl aber dann, wenn er kontraktbrüchig wird und die ihm verschaffte Arbeit nicht antritt, denn den Erfolg, Arbeitsgelegenheit, hat der Unternehmer auch hier herbeigeführt. Es war Schuld des Arbeitnehmers, daß er die Arbeitsgelegenheit nicht benutzte. Der Unternehmer kann deshalb nicht seiner Rechte verlustig gehen, wenn jener das Ergebnis seiner Tätigkeit nicht bemisst.

Wollen sich die Frauen vor Schaden bewahren, so ist ihnen nur zu raten, diese Reinigungsinstitute nicht mehr aufzusuchen. Suchen die Frauen die von uns empfohlenen kostenlosen Arbeitsnachweise auf, dann werden sich auch die Hausfrauen dahin wenden müssen und die Frauen verdienen dabei 75 Pf. bis 1 Mk. pro Tag mehr.

## Ein Arbeitsnachweiskonferenz.

Auf allen Gebieten verdrängen Einzelstehende dadurch ihren Willen durchzusetzen, daß sie sich vereinigen, sich zu Verbänden zusammenzuschließen. So haben sich auch die städtischen Arbeitsnachweise zu einem „Verband deutscher Arbeitsnachweise“ vereinigt, um gemeinsam die Schäden der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung zu verringern und die städtischen Arbeitsnachweise zu fördern. Dieser Verband deutscher Arbeitsnachweise hielt am 19., 20. und 21. Oktober in Hamburg einen Kongreß ab, auf dessen Tagesordnung manche wichtige Frage stand. Es wurden Vorträge gehalten über die bisherige Wirksamkeit des Stellenvermittlergesetzes und Reformvorschlüsse zu demselben; weiter über Arbeitsnachweistatistik; über die öffentlichen Arbeitsnachweise im Lichte der neueren Erfahrungen, und über Arbeitsnachweise und die Fürsorge für die wandernden Arbeiter. An alle diese Fragen hat die gesamte Arbeiterschaft, die die Arbeitsnachweise benutzen muß, großes Interesse. Aus diesem Grunde hatten sich außer den Vertretern der Reichsregierungen, Vertreter der verschiedensten Arbeitsnachweise und auch Vertreter der Arbeiterschaft, der Gewerkschaften in großer Zahl eingefunden. Auch unser Verband war durch unsere Vorsitzende Ida Baar-Berlin und Luise Köhler-Hamburg vertreten. Fräulein Baar nahm das Wort, um den anwesenden gewerbsmäßigen Stellenvermittlern, die sich als Wohltäter der Menschheit priesen, zu sagen, daß ihre Tätigkeit eine durchaus überflüssige ist, wenn Staat und Kommune mehr ihrer Verpflichtung nachkommen und kostenloser Arbeitsvermittlungen einrichten, die wir zu unterstützen bereit sind, wenn sie paritätisch verwaltet werden, das heißt, wenn auch die Arbeitergruppe, für die der Arbeitsnachweis eingerichtet ist, in der Verwaltung Einspruchsrecht und Vorschlagsrecht hat. Sie wies auf die vielen Schwierigkeiten hin, die den Einrichtungen kostenloser Arbeitsnachweise seitens unseres Verbandes von den Behörden gemacht werden. In Hamburg, wo die Gebührentaxe am höchsten sei, ist unsere Ortsgruppe als Vertreter der Arbeitnehmer nicht zur Beratung hinzugezogen worden. Diese Beispiele beweisen, daß das Gesetz nicht so gehandhabt wird, wie der Gesetzgeber es gewollt habe. Von Seiten der Regierungsvertreter wurde auf den Beisitzenden verwiesen, der auch stets beschränkt wurde, aber sehr langwierig ist. Fräulein Clausner vom Arbeitsnachweis Berlin wies darauf hin, daß die Reinigungsinstitute nicht unter das Gesetz fallend betrachtet werden und deshalb höhere Gebühren als vorgeschrieben für sich in Anspruch nehmen, was sie als nicht mit dem Gesetz vereinbar bezeichnet. Besonders interessant war noch ein Vortrag über Bau und Einrichtung von Arbeitsnachweisgebäuden. In Lichtbildern wurden einige Arbeitsnachweise vorgeführt, von denen der der Stadt Köln als nachahmenswert gilt. Der Kongreß ergab manche wertvolle Besprechung, wovon sicher jeder Teilnehmer etwas profitiert hat, was er an seinem Posten zum Besten der Arbeitsnachweisfrage verwenden kann.

## Von der Wirkung des Stellenvermittlergesetzes.

Das neue Stellenvermittlergesetz, welches Oktober 1910 in Kraft trat, war mit dafür bestimmt, die gewerbsmäßige Stellenvermittlung zu beschränken.

Aus einer Aufstellung im Septemberheft des Reichsarbeitsblattes geht hervor, daß der Rückgang der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung noch sehr gering ist. Derselbe ist nach einigen vorliegenden Statistiken zurückgegangen: in Bayern im Jahre 1910 von 811 auf 683, die Zahl der Vermittlungen von 63 621 auf 61 476; in Baden im Jahre 1910 von 209 auf 124, die Zahl der Vermittlungen von 24 498 auf 24 195; in Hamburg im Jahre 1910 von 450 auf 300. Dabei wird erwähnt, daß in Hamburg nur 10 Vermittler neu zugelassen wurden, gegen 54, 57 und 59 in den drei letzten Vorjahren. Die Abnahme der Stellenvermittlungen ist viel geringer, als sie im Verhältnis zum Rückgang der Zahl der Stellenvermittler sein sollte. Daraus ergibt sich, daß die Hausangestellten noch immer in großem Maße die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen aufsuchen und noch nicht gelernt haben, stets nur die kostenlosen Arbeitsnachweise selbst aufzusuchen. Allerdings tragen einen Teil der Schuld die städtischen oder städtisch unterstützten Arbeitsnachweise deshalb, weil sie zur Gewinnung der Stellungslosen und zur Bevorzugung des städtischen Arbeitsnachweises außer der kostenlosen Vermittlung noch alles Entgegenkommen unterlassen haben. Würden sie sich zum Prinzip machen, eine Einwirkung auf bessere Arbeitsbedingungen, wie sie die Organisation erstrebt, nicht zurückzuweisen, sondern zu unterstützen, dann wäre die Mitarbeit der Organisation leichter und wirkungsvoller. Immerhin, wollen wir Verbesserungen in den städtischen Arbeitsnachweisen zur Durchführung bringen, so können wir dies nicht, wenn wir uns abseits stellen, sondern nur wenn wir auch an den bis jetzt noch mangelhaften Arbeitsnachweisen mitarbeiten, und das werden wir auch ferner tun.

## Vornehme Herrschaften.

In welcher Art einzelne Herrschaften vorgehen, um die Hausangestellten vor der Reisezeit los zu werden, das soll an einigen Fällen gezeigt werden. Eine Herrschaft will am 1. Juni verreisen und kündigt deshalb dem Dienstmädchen die Stellung, um das Kostgeld zu sparen. Gleichzeitig wird dem Mädchen gesagt, es könne, wenn es einige Zeit aussitzen wolle, den Dienst wieder antreten. Bei einem Monatslohn von 18 Mk. ist es dem Mädchen, das allein dasteht, natürlich nicht möglich auszufahren, was übrigens diese Gnädige nicht zu verstehen scheint, und somit blieb es bei der Kündigung. Darob ergrimmt die Gnädige und ließ deshalb in kleinlicher Weise ihrer Rachsucht die Zügel schießen. Zunächst durfte das Mädchen zum Aufsuchen einer neuen Stelle erst spät abends weggehen. Die Unmöglichkeit, auf diesem Wege eine Stellung zu erlangen, sah das Mädchen ein und gab daher eine Annonce in der Zeitung auf. Der Erfolg blieb nicht aus, an einem bestimmten Tage sollte sie sich bei einer etwa 20 Minuten entfernt wohnenden Herrschaft vorstellen. Aber die Gnädige verweigerte an diesem Tage die kurze Zeit zur Vorstellung und, als das Mädchen am anderen Tage abends kam, war die Stellung besetzt. Noch war nicht alle Hoffnung verloren, denn am 1. Juni sollte das Mädchen sich abends 6 Uhr wieder bei einer Herrschaft vorstellen. Da es in Kiel üblich ist, die Stellung am Nachmittag zu wechseln, konnte der Vorstellung jetzt nichts mehr im Wege stehen, dachte das Mädchen. Anders aber die Gnädige. Sie ließ das Mädchen einfach nicht sehen und verlangte noch abends um 1/2 7 Uhr das Schlafzimmer reine zu machen.

Ueber diese merkwürdige Handlungsweise ist das Mädchen empört, es verweigert die Arbeit und geht. Leider hat die andere Herrschaft auch nur bis 6 Uhr gewartet und dann eben ein anderes Mädchen genommen. Glaubt nun jemand, daß die Rachsucht der Gnädigen dadurch befriedigt war, das Dienstmädchen am Ersten abends ohne Stellung zu wissen, der hat sich geirrt. Es gibt ja noch ein Gesindebuch. Hier trug die Gnädige zunächst folgendes Zeugnis ein: „Grete war bemüht, ihre Arbeiten zu meiner Zufriedenheit zu verrichten.“ Als das Mädchen aber zu einer Zeit die Arbeit verweigerte, zu der das Dienstverhältnis rechtlich gar nicht mehr bestand, wurde noch folgendes Zeugnis nachgetragen: „Grete verweigerte am letzten Tage den Gehorsam und hinterließ ihre Arbeiten in großer Unsauberkeit.“

Ein Zeugnis soll der Wahrheit entsprechen. Wenn vorliegende Zeugnisse der Wahrheit entsprechen, begreift man nicht, daß das Mädchen aussitzen sollte, um nach den Ferien ihre Stellung wieder anzutreten. Man kann daher die scharfe Behandlung nur darauf zurückführen, daß das Mädchen ohne Kostgeld und Lohn nicht warten wollte, bis die Herrschaft aus dem Bad zurückgekehrt ist. Die Fälle, in denen die Herrschaft das Dienstmädchen zu den Eltern schickt und nur Lohn, aber kein Kostgeld bezahlt, sind außerordentlich häufig. Dem Schreiber dieser Zeilen ist es dann wiederholt passiert, daß nach einem Aufforderungsschreiben die Herrschaft antwortete, „wenn das Mädchen nicht arbeitet, hat es auch kein Recht, Lohn und Kostgeld zu fordern“. Dabei wird vergessen, daß die Herrschaften während der Ferien auch nicht arbeiten und trotzdem ihre Gehälter weiter beziehen.

Auch alle Fälle der plötzlichen Entlassung wegen Ungehorsams und dergleichen kommen häufig am Tage vor der Abreise in die Ferien vor, so daß die Annahme eines mutwillig vom Baum gebrochenen Streites gar nicht von der Hand zu weisen ist. Ganz besonders ausgebeutet werden die Hausangestellten in den Seebädern. Diese Angestellten werden mit Arbeiten geradezu überhäuft. Daneben erhalten sie oft keinen Lohn, sondern sind auf Trinkgelder angewiesen; ja, sie müssen von den Trinkgeldern sogar noch andere Diensthöfen mit bezahlen. So in einem Hotel in Büsum (Ostsee). Der Besitzer teilte dem Mädchen erst nach Antritt des Dienstes, etwa eine oder zwei Wochen später, mit, daß es an das Küchenmädchen 20 Mk. für die Saison zahlen müsse. Darauf braucht natürlich kein Mädchen einzugehen, da ein ordnungsgemäß abgeschlossener Dienstvertrag nicht einseitig abgeändert werden kann. Aber der Herr weiß sich zu helfen. Er gibt am Schluß der Saison die Sachen nicht eher heraus, bis die 20 Mk. bezahlt sind, ferner behauptet er, daß das Mädchen seinerzeit damit einverstanden war, die 20 Mk. zu bezahlen. Da Behauptung gegen Behauptung steht, ist eine Klage auf Wiedererstattung des Geldes meist aussichtslos. Ein Hotelbesitzer in Scharleub und seine Frau traktierten ihre Dienstmädchen mit Ausdrücken, die der einfachste Anstand verbietet, wiederzugeben. Die Ehefrau scheint sich noch etwas auf ihre Schimpfereien einzubilden, denn sie sagt ständig: „Ihr sollt mal eine echte Hamburgerin kennen lernen.“ Ebenso freundliche Umgangsformen hat die Gattin eines Hotelbesizers in Gremsmühlen i. S. Sie erklärt ihren Diensthöfen feierlich, daß ihr Hund und ihre Schweine ihr lieber seien als das Personal. Drei Mädchen führen gegen diesen Besitzer bereits Klage auf Entschädigung

wegen unberechtigter Entlassung, Einbehaltung des verdienten Lohnes und der Arbeitspapiere. Alle drei erklärten, daß noch mehr Mädchen ohne Lohn weggejagt seien. Was dieser Herr sich alles erlaubt, zeigt folgender Fall. Am 15. Juli sagte er zu einem Mädchen, „wenn sie nicht sofort gehe, werfe er sie zum Fenster hinaus“. Dabei faßte er sie am Arm an und warf sie zur „Tür“ hinaus. Das Mädchen ging in das Büro des Gemeindevorstehers, von wo aus ein Beamter den Hotelbesitzer telephonisch aufforderte, die Sachen und Papiere herauszugeben. Er antwortete, das Mädchen solle nur kommen und die Sachen und Papiere in Empfang nehmen. Das Mädchen ging auch hin, erhielt aber nur die Sachen, der Lohn und die Papiere wurden einbehalten. Bei einer nochmaligen Vorstellung im Gemeindebüro gab der Gemeindevorsteher dem Mädchen ein Schreiben mit, daß eine Aufforderung zur Herausgabe der Invalidenrente enthielt. Auch jetzt weigerte sich der Hotelbesitzer noch, die Papiere herauszugeben; erst mit Hilfe der Ortspolizei, unter Berufung auf § 142b der Reichsversicherungsordnung, wurde die Karte einige Wochen später dem Mädchen ausgehändigt. Da jedoch keine Marken eingeklebt waren, mußte die Karte der Landesversicherungsanstalt zur weiteren Regelung überwiesen werden. Um die Wahrheitsliebe dieses Herrn zu charakterisieren, sei bemerkt, daß er auf ein Aufforderungsschreiben, die Papiere herauszugeben, antwortete: „Die Herausgabe der Papiere war bisher von mir nicht gefordert!“ Und gegen einen solchen Mann klagen jetzt bereits drei Mädchen um den verdienten Lohn. Hoffentlich geht es diesen nicht wie jenen zwei Mädchen in dem schon erwähnten Büsum. Dieselben sollten, obwohl nur zum Servieren für die Hotelgäste engagiert, nachts beim öffentlichen Tanzvergnügen als Kellnerinnen tätig sein. Als sie sich weigerten, wurden sie entlassen. Sie strengten Klage an gegen den Besitzer und gelangten in den Besitz eines Urteils in Höhe von 146 resp. 152 Mk. Einige Tage später teilt der Gerichtsvollzieher mit, daß eine Pfändung fruchtlos sei, da der „Besitzer“ nichts besitze und bereits einen Offenbarungseid geleistet habe. Auf diese Art sind die Mädchen um den ihnen zustehenden Lohn betrogen. Ganz interessant sind auch die Fälle, wo die Pensionsinhaber von den Gästen das Trinkgeld selber fassieren, mit dem Bemerkten, es gleichmäßig unter das Personal zu verteilen, das Verteilen dann aber vergessen. Doch darüber einmal in einem späteren Artikel.

Die bisherigen Ausführungen dürften zur Genüge gezeigt haben, daß hier schwere Mißstände vorhanden sind. Diese Mißstände beseitigen, kann nur eine starke Organisation, eine Vereinigung aller dieser so sehr gebüttelten und ausgebeuteten Hausangestellten. Hoffentlich sehen unsere Kolleginnen das recht bald ein.

William-Kiel.

## Wie ein Geistlicher sein Gefinde behandelt.

Ueber einen unglaublichen Fall aus dem Kapitel Gefinderrecht berichtet das Geraer Arbeiterblatt. Im Oktober vorigen Jahres vermietete sich die 18jährige Helene S. zu dem Pfarrer M. Knauer in Wolfsgefärth als Dienstmädchen. Zu ihren Pflichten gehörte auch, daß sie alle Morgen frisches Waschwasser in einem alten Marmeladeneimer eine Treppe hoch vor die Tür des Schlafzimmers zu tragen und hinzusetzen hatte. Am Morgen des 21. Februar dieses Jahres sagte der Pfarrer zu dem Mädchen: „Wenn Du mir noch einmal solch dreifiges Wasser bringst, so schmeiße ich es Dir an den Kopf mit samt dem Eimer.“ Kaum war das Mädchen die Treppe hinunter, als ihr der mit Wasser gefüllte Eimer an den Hinterkopf flog. Das Mädchen sank gänzlich durchnäßt zusammen und hat von der wenig liebevollen Tat eine apfelgroße Beule am Hinterkopf davongetragen. Außerdem hat sie wochenlang Nasenbluten und Kopfschmerzen gehabt, woran sie heute noch leidet. Als der Pfarrer die Folgen seiner Handlung sah, versuchte er das Mädchen mit schönen Reden zu beruhigen, gab ihr eine Mark Schmerzensgeld und eine Apfelsine, verbot ihr aber, den Vorfall weiter zu verbreiten. Das Mädchen erzählte ihren Eltern trotzdem den Vorfall etwa 14 Tage später. Der Vater begab sich in die Wohnung des Pfarrers, um ihm Vorhaltungen zu machen. Der Pfarrer gab die Mißhandlung in Gegenwart des Mädchens zu, worauf der Vater das Dienstverhältnis auflöste und gegen den Pfarrer Strafantrag wegen vorsätzlicher Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeuges stellte.

Am 22. Juni, also drei Monate und zwei Wochen später, bekam der Vater von der Amtsanwaltschaft in Weida den tiefgründigen Bescheid, daß der Antrag auf Strafverfolgung abgelehnt werde, da dem Beschuldigten nicht nachzuweisen ist, daß er der S. den Eimer vorsätzlich an den Kopf geworfen hat. Nach den angestellten Ermittlungen liegt höchstens eine fahrlässige Körperverletzung vor, deren Verfolgung nicht im öffentlichen Interesse liegt. Es muß daher dem Antragsteller überlassen bleiben, gegen den Beschuldigten im Wege der Privatklage vorzugehen. Der Herr befreit, trotz der vorhergegangenen Drohung, die Absicht,

daß er den Eimer habe nach dem Mädchen werfen wollen; der Eimer sei ihm aus der Hand gerutscht und die Treppe heruntergefallen. Die Naturgesetze gelten wahrscheinlich für Wolfsgesährlich nicht, denn in der Regel kann ein Eimer, der einmal die Treppe heruntergefallen, nicht wieder in die Höhe und an einen Kopf fliegen. Dabei ist zu bemerken: Am 3. Juni war die Frist zur Einreichung der Privatklage abgelaufen und am 30. Juni verweist der Amtsanwalt den Strafantragsteller auf den Privatklageweg, nachdem also nichts mehr zu machen war.

Der Vater erhob gegen den Beschluß Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft und stützte sich dabei hauptsächlich auf die Drohung, die doch auf die Vorsätzlichkeit mit zwingender Gewißheit schließen läßt, und ferner darauf, daß das minderjährige Mädchen der Ebbut des Pfarrers anvertraut und daher ein Grund mehr zur Erhebung der öffentlichen Klage gegeben war. Darauf lief der Weisheit ein, daß die Beschwerde unbegründet sei. Das Mädchen habe bei seiner Vernehmung selbst zugegeben, es könne nicht behaupten, daß der Beschuldigte den Eimer absichtlich nach ihm geworfen, die Körperverletzung also vorsätzlich begangen habe. Die Staatsanwaltschaft fordert also von dem Mädchen den Beweis für die Absätzlichkeit der Handlungsweise des Herrn Pfarrers, der sich aus den objektiven Tatsachen von selbst ergibt. Nunmehr erhob der Vater Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluß des Staatsanwalts bei der Oberstaatsanwaltschaft in Jena, die jedoch als unstatthaft zurückgewiesen wurde, weil dem Weisheitsführer das Recht der Beschwerde im Falle des § 170 nur einmal zustehe. Die trotzdem vorgenommene Aktenprüfung habe überdies ergeben, daß die Beschwerde auch sachlich unbegründet gewesen sei.

Damit ist der Instanzenweg erschöpft, die Privatklage ist verjährt, der Pfarrer geht für eine Tat, die unter Umständen den Tod des Opfers herbeiführen konnte, straffrei aus.

## Von der Aufgabe des Gefinde-Dienstverhältnisses bei Heirat.

Kammergerichtsurteil Berlin.

W. W. Für den Fall, daß ein Diensthote heiraten will, enthalten die verschiedenen im preussischen Staate geltenden Gefindeordnungen bezüglich der Lösung des Dienstverhältnisses besondere Bestimmungen. Sie stimmen in der Hauptsache überein in den Gefindeordnungen vom 8. November 1810 (Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Polen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen ohne die Kreise Rees, Duisburg und Essen), vom 19. August 1844 (Rheinprovinz) und die Kreise Rees, Duisburg und Essen) und vom 11. April 1845 (Neuvorpommern und Rügen) sowie vom 28. April 1838 (Regierungsbezirk Osnabrück).

Diese Bestimmungen besagen übereinstimmend (in der Gefindeordnung vom 8. November 1810 sind es die §§ 147 und 148):

„Diensthote können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen, wenn der Diensthote durch Heirat oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirtschaft vorteilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Mietszeit verläumen müßte. — In allen Fällen, wo der Mietsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr (Neuvorpommern: Halbjahr) und bei monatsweise gemietetem Gefinde der laufende Monat ausgehalten werden.“

Um die Anwendung und Auslegung dieser Bestimmungen handelte es sich in einem Strafverfahren gegen das Dienstmädchen Geibud, die auf Grund des Gesetzes über die Dienstpflichten des Gefindes vom 24. April 1854 angeklagt worden war, weil sie vorzeitig in gesetzwidriger Weise den Dienst verlassen habe. Das Mädchen hatte sich im März verlobt und, da es im Mai heiraten wollte, am 24. März gekündigt in der Annahme, daß es damit trotz jährlichen Kontrakts, der noch längere Zeit lief, das Recht gewinne, mit Ablauf dieses Vierteljahres, also mit dem 1. April, den Dienst zu verlassen. Als sie im April wegging, veranlaßte aber der Dienstherr auf Grund des Gesetzes von 1854 ein Strafverfahren wegen gesetzwidrigen vorzeitigen Verlassens des Dienstes gegen sie.

Die Strafkammer in Referat als Berufungsinstanz verurteilte auch die Angeklagte. Das Gericht nahm zwar an, daß das Mädchen Gelegenheit hatte, zu heiraten. Indessen legte es die Bestimmung über das Aushalten des „laufenden Vierteljahres“ für den Fall der vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Dienstablauf dahin aus, daß auf jeden Fall die vierteljährliche Kündigungsfrist insofern innezuhalten sei, daß der Austritt erst am Schlusse des nächsten Vierteljahres erfolgen könne. Bei dieser Auslegung konnte sich das Landgericht auf Darlegungen Lindenberg's, des ehemaligen Senatspräsidenten beim ersten Straffenat des Kammergerichts, berufen.

Der erste Straffenat des Kammergerichts hob jedoch die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zu nochmaliger Entscheidung an das Landgericht zurück. Begründend wurde ausgeführt:

Der Senat schloß sich Lindenberg's Auffassung nicht an. Das „laufende Vierteljahr“ im Sinne der zitierten Vorschriften sei unbedenklich dasjenige, in dem das Ereignis eintrete, das zur Kündigung führe. (Hier das Verlöbniß mit der Absicht, sehr bald zu heiraten.) Das sei hier der März gewesen. Das am 24. März laufende Vierteljahr hätte also innegehalten werden müssen, und das laufe mit dem 31. März ab. Es könne keine Rede davon sein, daß das folgende Vierteljahr auszuhalten sei. Wenn der Diensthote also sonst die Heiratsgelegenheit hätte verpassen müssen, dann hätte er am 1. April nach der Kündigung im März die Stelle verlassen können. Da das Landgericht bisher nur davon gesprochen habe, daß allerdings die Gelegenheit hätte verpaßt werden können, so müsse es nochmal nachprüfen, ob die Gelegenheit bei einem längeren Verbleiben im Dienst verpaßt werden mußte. Werde das festgestellt, dann habe Freisprechung zu erfolgen.

## Ein neuer Tarifvertrag in Hamburg.

In der Druckerei und Verlagsanstalt Auer u. Co. in Hamburg waren stets gute und geregelte Arbeitsverhältnisse auch für die Reinmachefrauen eingeführt. Immerhin waren die Abmachungen bisher nur als lose anzusehen, da ein Vertragssystem noch nicht bestand. Auf Anregung unseres Verbandes fanden wir bei der betreffenden Firma volles Verständnis und es wurde nachstehender Vertrag geschlossen:

### Tarifvertrag

zwischen der Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer u. Co. und dem Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands, Ortsgruppe Hamburg.

#### 1. Arbeitsleistung.

Sämtliche Räumlichkeiten müssen in der von der Geschäftsleitung angegebenen Zeit gereinigt werden.

#### 2. Lohn.

Der Lohn beträgt 18 Mk. wöchentlich, nach vier Wochen 19 Mk., dann jährlich steigend um 1 Mk. bis zum Höchstgehalt von 21 Mk. Zuschüssen werden mit 18 Mk. wöchentlich bezahlt. Die Lohnzahlung erfolgt freitags.

#### 3. Versicherungen.

Die Geschäftsleitung zahlt die vollen Beiträge für die Invaliden- und  $\frac{1}{2}$  der Beiträge für die Krankenversicherung, die restlichen Beiträge haben die Frauen selbst zu zahlen und sind dieselben wöchentlich vom Lohn in Abzug zu bringen.

#### 4. Ferien.

Wer ein Jahr im Betriebe beschäftigt ist, erhält sechs Tage Ferien. Nach drei Jahren neun Tage und nach fünf Jahren zwölf Tage.

#### 5. Kündigung.

Die Kündigung beträgt für beide Teile vierzehn Tage. Der Kündigungstag ist der Freitag.

#### 6. Anstellung.

Bei Anstellungen von Reinmachefrauen ist nur der Arbeitsnachweis des Zentralverbandes der Hausangestellten Deutschlands, Ortsgruppe Hamburg, zu benutzen.

Hamburg, den 7. Oktober 1912.

Für die Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer u. Co.  
R. Bérard.

Für den Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands,  
Ortsgruppe Hamburg.  
Luise Köhler.

Die Geschäftsführer von Auer u. Co. erachteten es zwar als selbstverständlich bei Neueinstellungen, die Organisation damit zu beauftragen, aber dessen ungeachtet ist jetzt eine Norm geschaffen durch diesen Vertrag, so daß nur durch unseren Stellennachweis Neueinstellungen erfolgen dürfen. Ueber die Arbeitszeit wäre zu berichten, damit die außenstehenden Kolleginnen über die Bezahlung unterrichtet sind: Es wird in der Woche eine Arbeitszeit von 32 Stunden verlangt, es kann allerdings bei der gründlichen Reinigung der Lokalitäten vorkommen, daß die Stundenzahl etwas ausgedehnt werden muß, doch trifft dies nur zweimal im Jahre zu. Die Arbeitszeit beginnt morgens um 4 Uhr und soll morgens 9 Uhr beendet sein. Mit der Verlegung in diese Zeit ist die Geschäftsleitung unserer Kolleginnen entgegengekommen, die bei der vorherigen Arbeitseinteilung zweimal am Tage kommen mußten. Wir können aus diesem Grunde für die Zeit vor 6 Uhr morgens die Arbeit nicht als Nacharbeit bezeichnen. Für die Zeit der Sommerferien werden von der Geschäftsleitung Zuschüssen angenommen, damit nicht die in Arbeit Bleibenden die

Arbeit für die Fehlenden mitzumachen haben. Die Kolleginnen von Muer u. Co. stehen mit ihren Arbeitsverhältnissen mit an erster Stelle. In den Frauen ist es nun, auch in der Agitation ihre Pflicht zu tun, uns neue Mitglieder zuzuführen und überall mit dabei zu sein, wo es gilt, für die Ausbreitung unseres Verbandes zu wirken. Luise Kähler.

### Die Dienstbotenkrankenkasse in Hamburg.

Die Mitgliederversammlung unserer Hamburger Ortsgruppe beschloß sich am 12. September mit der Dienstbotenkrankenkasse. Das Thema behandelte Kollegin Kähler. (Wir beschränken uns auf Wiedergabe der wichtigsten Zahlen.) Das jetzige Statut der Kasse besteht seit dem Jahre 1903. Die Dienstbotenkrankenkasse zählt 34 257 Mitglieder, davon 789 männliche. Im Jahre 1910 wurden 3695 Kranke im Krankenhaus verpflegt, im Jahre 1911 4029. Im Jahre 1905 kostete die Verpflegung der Kranken 47 045 Mk., im Jahre 1911 98 940 Mk., also ein Mehr von 51 895. Zu bemerken ist, daß die Hamburger Dienstbotenkrankenkasse nur freie Verpflegung im Krankenhaus gewährt oder Arzt und Medizin. Kranke, die keine Anverwandte haben, können während der Erkrankung auch im Martahaus verbleiben. So weit zu gut.

Um seine erkrankten Mitglieder vor der äußersten Not zu bewahren, hat unser Zentralverband die Einführung getroffen, an nachweisbar Kranke Unterstützung zu zahlen. Der Nachweis kann aber nur von dem behandelnden Arzte oder von der Krankenkasse erbracht werden. Diese Bescheinigung zu geben, verweigert leider die Dienstbotenkrankenkasse in Hamburg. In der Mitgliederversammlung wurde nun beschlossen, sich mit einer Eingabe an die zuständige Stelle zu wenden. Hierauf erhielten wir ein Schreiben folgenden Inhalts:

Hamburg, den 1. Oktober 1912.

Auf die . . . . . Eingabe vom 17. September d. J. wird Ihnen eröffnet, daß ich es ablehnen muß, die Dienstbotenkrankenkasse zur Ausstellung von Bescheinigungen über Erwerbsunfähigkeit der Kassenmitglieder zu veranlassen

Der Senator.

Präsident der Behörde für das Versicherungswesen.  
Unterschrift.

So wurden wir also abgewiesen und werden versuchen, andere Wege zu finden, dem Uebelstand abzuhelfen. Das winzige Entgegenkommen, das wir erbeten haben, hätte der hohe Senat wohl gutheißen können, nicht des Verbandes, sondern der Kranken und mittellosen Dienstboten wegen. Wir sehen auch hier, immer ist es nur die Organisation, die für Euch eintritt. Luise Kähler.

**Jedes Mitglied** muß ein **Protokoll** unseres ersten Verbandstages besitzen. Zu erhalten bei allen Veranstaltungen, bei den Kassiererinnen und der Vorsitzenden der Ortsgruppe. : Preis 10 Pf.

### Berichte aus den Ortsgruppen.

**Berlin.** In der Vierteljahresversammlung, die am 3. Oktober in den Indultrie-Festhallen, Reuthstraße, stattfand, wurde der Tätigkeits- und Kassenbericht für das dritte Quartal vorgelegt. Die Vorsitzende, Fräulein Arndt, berichtete von 17 Veranstaltungen während dieser Zeit, davon 8 an Sonntagen, zu denen die Mitglieder gewöhnlich zahlreich erschienen. In drei Versammlungen wurden Vorträge gehalten; andere Zusammenkünfte dienten der Agitation. So wurden die Reinmachefrauen der Konjunktionsgesellschaft zweimal eingeladen, und in der ersten Versammlung wurden 19, in der zweiten 15 Aufnahmen erzielt. Weitere Versammlungen werden folgen, da es sich hier um beinahe 100 Frauen handelt, die zu gewinnen sind. — Gegenwärtig ist von einem Mangel an Dienstboten nicht zu reden. Im Gegenteil ist das Angebot von Mädchen und Frauen auf dem Arbeitsmarkt sehr groß, besonders von Frauen, die als Aufwärterinnen und Aushilfen Arbeit suchen. Die herrschende Teuerung zwingt viele Hausfrauen, sich einzuschränken und auf eine Hilfe im Haushalt zu verzichten, während auf der anderen Seite mehr Frauen als sonst gezwungen sind, der Teuerung zu begegnen, indem sie sich Arbeit als Aufwärterinnen usw. suchen. Der Zugang von außerhalb ist auch wieder ziemlich stark und vergrößert die Zahl derjenigen, die Stellen suchen.

Fräulein Lucke berichtete dann über die Tätigkeit im Berliner Büro und über den Stand der Kasse. Rat und Auskunft in den verschiedensten Angelegenheiten, die Dienstverhältnisse betreffend, waren wie gewöhnlich sehr gesucht. Der Verband wahrte die Rechte seiner Mitglieder nach besten Kräften; 16 Gerichtstermine waren anberaumt, 6 Fälle nahmen einen günstigen Verlauf, 2 Fälle einen ungünstigen und die übrigen schweben noch als unentschieden. Nicht selten erhalten die Mädchen erst ihren verdienten Lohn durch das Einschreiten des Verbandes, wobei es freilich auch schon dargekommen ist, daß sogar durch den Gerichtsvollzieher bei der „Herrschafft“, die sich Dienstboten hält, nichts zu holen war. — Im Büro gingen ein 397 Briefe, 32 Karten und 8 Postanweisungen; dagegen wurden abgefaßt 672 Briefe, 26 Karten und 137 Druckfachen. Der Vorstand hielt vier Sitzungen ab. Die Mitgliederbewegung zeigt einen kleinen Rückgang, trotzdem im Laufe des Quartals 122 Neuaufnahmen und 5 Heberritte aus anderen Verbänden

zu verzeichnen waren. 63 Mitglieder traten aus, sie verreisten, verheirateten sich usw., 31 mußten wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen werden, 15 traten zu anderen Verbänden über und 99 gingen verloren, weil sie verzogen waren, ohne ihre neue Adresse zu melden; ein alter, oft gerügter Uebelstand. Jedes Mitglied muß sich merken, stets den Verband sofort in Kenntnis zu setzen, wenn es die Adresse wechselt. Sobald eine neue Stellung angenommen ist, möglichst nicht erst nach dem Umzug, muß die neue Adresse auf einer Postkarte oder per Telefon, Amt Marienplatz 298, sogleich dem Verband mitgeteilt werden. Nur so können sich die Mitglieder ihre Rechte an den Verband wahren. Die Zahl der Mitglieder ging von 1063 auf 992 zurück.

In der Diskussion, die den Berichten folgte, wurden Mittel und Wege beraten, um die Agitation unter den Hausangestellten, die bekanntlich schwer zu erreichen sind, zu fördern. Agitationsversammlungen, die in Steglitz und Friedenau veranstaltet wurden, waren trotz zahlreich ergangener Einladungen schlecht besucht. Hoffentlich folgen unsere Kolleginnen einer weiteren Einladung zahlreicher.

### Abrechnung für das 3. Quartal 1912.

Einnahme:		Hauptkasse.		Ausgabe:	
122 Eintrittsgelder à 20 Pf.	24,40 Mk.	Rechtschutz	51,20 Mk.		
2078 Beiträge à 25 Pf.	519,50 "	Kranfengeld	121,30 "		
Sonstiges	4,40 "	An die Hauptkasse	375,80 "		
In Summa 548,30 Mk.		In Summa 548,30 Mk.			
Einnahme:		Lokalkasse.		Ausgabe:	
Kassenbestand vom 2. Quartal	1420,43 Mk.	Agitation	328,16 Mk.		
2078 Beiträge à 25 Pf.	519,50 Mk.	Bewaltungskosten:			
2078 Ertragsbeitrag	207,80 "	persönliche	705,--		
		sächliche	309,21 "		
122 Aufnahmen	24,40 "	Beiträge zum Gewerkschaftsamt	162,80 "		
à 20 Pf.	24,40 "	Sonstiges	318,65 "		
Sonstiges	569,16 "				
In Summa 3291,78 Mk.		Bestand der Lokalkasse		919,06 "	
		In Summa		3291,78 Mk.	

Wir haben unseren Mitgliedern bekannt zu geben, daß unserer Berliner Ortsgruppe auf Antrag an den städtischen Arbeitsnachweis Charlottenburg gestattet worden ist, die Räume des Arbeitsnachweises vom Januar 1913 ab zu benutzen. Wir gedenken wieder Fortbildungskurse einzurichten. Unsere Mitglieder, die im vorigen Jahre die Unterrichtskurse besucht haben, in welchen Herr Davidsohn über Geschichte sprach, haben diese Abende wohl noch in guter Erinnerung und werden an den geplanten gewiß gern wieder teilnehmen. Wir werden in der nächsten Mitgliederversammlung über die neuen Unterrichtskurse beraten und hoffen, daß wieder recht viele Kolleginnen ihre Teilnahme zusagen.

Extrabeiträge gingen ein:

L. B. 30 Pf.; Fr. A. 80 Pf.; drei Mitglieder 30 Pf.; S. P. 20 Pf. und W. B. 1,00 Mk. Dankend quittiert A. Lucke.

Am 22. September feierten wir unser 13. Stiftungsfest. Mitglieder und Gäste hatten sich so zahlreich eingefunden, daß auch der letzte Platz im großen Saal der „Neuen Philharmonie“ besetzt war. Die Darbietungen wurden mit vielem Beifall aufgenommen und bei fröhlichem Tanz wurden die wertigen Stunden, die uns gehörten, ausgenutzt. 11 Kolleginnen schlossen sich uns an.

Am 13. Oktober fand eine Versammlung in Salensee statt. Herr Adolf Ritter sprach über das Thema: „Was können die Dienstboten erreichen, wenn sie alle dem Zentralverband der Hausangestellten angehören?“ Der Vortrag brachte uns viel Lehreiches und wurde mit großem Beifall aufgenommen. 17 Kolleginnen erklärten ihren Beitritt zum Verband. Auch die Versammlung am 20. Oktober war gut besucht. C. Schroeter.

### Kollegen und Kolleginnen, benutzt jede Gelegenheit um zu lernen!

Wer es möglich machen kann, besuche die Akademischen Unterrichtskurse in Berlin, die Gelegenheit geben, richtig schreiben, sprechen und rechnen zu lernen. Personen unter 18 Jahren werden nicht zugelassen. Den Unterricht erteilen Studierende der Berliner Hochschulen. Unterrichtslokale: Gipsstraße 23a, Niederwallstraße 12, Langestraße 31. Jeder Kursus findet wöchentlich einmal in den Abendstunden von 8 bis 10 Uhr statt. Bei der Anmeldung ist eine einmalige Gebühr von 50 Pf. für den Besuch jedes Kursus sowie 25 bis 30 Pf. für Lehrmittel zu entrichten. Der Unterricht beginnt am 31. Oktober.

Der Zentralverein für Arbeitsnachweis, Linkstr. 11, I, beginnt seine Ausbildungskurse für weibliches Hauspersonal. Es können noch Anmeldungen erfolgen zum

Plättkursus. Gelehrt wird: Kollwäsche, Blusen, Kleider, Strümpfen und Manschetten plätten.

Schneiderkursus. Gelehrt wird: Zuschneiden und Abändern nach Schnitt, Anfertigung von Hauskleidern, einfachen Röcken und Blusen.

Ausbesserkursus. Gelehrt wird: Stopfen feiner Leib- und Tischwäsche, Plüsch einsetzen, Sand- und Maschinennähen usw.

Honorar pro Kursus: Vierteljährlich 4,50 Mk. einschließlich Material.

Unterricht: Je einmal wöchentlich 1/8 bis 1/10 Uhr. Anmeldungen schriftlich oder mündlich Linkstr. 11, I. Geöffnet 9 bis 12 und 4 bis 7 Uhr.

**Bergedorf.** Am 6. Oktober feierte unsere Ortsgruppe ihr 3. Stiftungsfest, das in Johns Gesellschaftshaus stattfand und gut besucht war. Freudige Stimmung herrschte bei allen Anwesenden. Die Musikkapelle spielte fleißig. Die Festrede hielt Frau Baumann aus Hamburg. Sie schilderte die drei Tätigkeitsjahre unserer Ortsgruppe und forderte mit



Teilnahme der Mitglieder die Anregung sein, die Versammlungs- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung zu steigern. Jedes Mitglied mache es sich von jetzt ab zur Pflicht, an jeder Veranstaltung unserer Leipziger Ortsgruppe teilzunehmen. Erst dann können wir auch hier mehr leisten.  
A. u. G. Hennia.

**Hainburg.** Die letzte Mitgliederversammlung war von 17 Mitgliedern besucht. Nach Entgegennahme des Kartellberichts fand eine längere Aussprache über die Vorfalfrage statt. Es wurde beschlossen, den Vofalbeitrag nicht von den Mitgliedern zu erheben, sondern aus der Vofalkasse zu zahlen. — Die Abrechnung vom Stiftungsfest erstattete die Kollegin Waltje. Es ist eine Einnahme von 128,30 Mk. zu verzeichnen. Die Ausgabe beträgt 103,53 Mk., der Ueberschuß wird der Vermögenskasse überwiesen. Im Besonderen wurde eine Ergänzungswahl des Vorstandes vorgenommen, mit dem Ergebnis, daß die Kollegin Dreher als zweite Vorstehende, Kollegin Waltje als Revisorin und Kollegin Lopus als Kartelldelegierte gewählt wurde. Es wurde beschlossen, am 1. Dezember bei Kreisjäger einen bunten Abend zu veranstalten. Ferner wird beschlossen, in nächster Zeit die Agitation wieder energisch aufzunehmen.

**München.** Unseren Mitgliedern zur Kenntnis, daß wir an jedem 2. Sonntag im Monat im Gewerkschaftshause, Pestalozzistr. 40/42, Zusammenkünfte haben. Die Kolleginnen werden gebeten, recht zahlreich daran teilzunehmen und Bekannte und Freundinnen mitzubringen.  
Sofie Janweh.

**Stuttgart.** Bei uns in Stuttgart ist in letzter Zeit ein reger Versammlungsbesuch zu verzeichnen. Es wird alles aufgeboten, um denselben noch zu heben. Die Versammlung Ende August mußte der Jahres wegen ausfallen. Am 8. September nahm Frau Vorhölzer, zur Freude der Mitglieder, an der Versammlung wieder teil. Frau Vorhölzer war längere Zeit auf Urlaub gewesen. Erlebnisse wurden ausgetauscht und vergnügten sich die Mitglieder noch einige Stunden bei Tanz und Negitation. Am 22. September wurde nochmals über die Vofalfrage gesprochen; in der Diskussion zeigte sich aber noch die Unerfahrenheit der Mitglieder. Zum Schaden der letzteren müßte die Herrschaften die Situation weidlich aus. Hier muß ganz gehörig Wandel geschaffen werden. Anwesend waren immer 30 bis 35 Mitglieder. Auch unsere Nähende werden sehr gut besucht, nur ist die Vofalfrage noch nicht in unserem Sinne gelöst. Um unseren stellunglosen Mitgliedern für einige Nächte ein Unterkommen zu bieten, wird ein Zimmer mit 3 bis 4 Betten gemietet, welches uns immer zur Verfügung steht. Eine Freundin des Verbandes stiftete zu dem Zweck 50 Mk. und eine Dame, welche ein Mädchen von uns erhielt, 2 Mk. Herzlichen Dank beiden Spenderinnen und zur Nachachtung freundlichst empfohlen. Das Gewerkschaftskartell hat ebenfalls reichliche Unterstützung zugezogen. Haben doch an einem Tage 7 Mädchen wegen Logis nachgefragt; leider konnten wir nicht helfen. Am 17. November findet unser Herbstfest im Gewerkschaftshause statt und werden hierzu unsere Mitglieder und Freunde des Verbandes herzlichst eingeladen.  
Fehringcr, Schriftf.

**Adressen für kostenlose Stellenvermittlung, Auskunft und Rechtsschutz**

**Bergedorf.**  
Vorstehende: Frau Dolter, Weidenbaumsweg 40 p.  
Rechtsschutz, Auskunft und Stellenvermittlung:  
Wentorferstr. 15, part. I., Telefon: 587,  
geöffnet Mittwoch und Donnerstag, von  
5—7 Uhr abends.

**Berlin.**  
Verbandsbüro: Engeluser 21.  
Vorstehende: Amalie Arndt, Engeluser 21.  
Rechtsschutz und Auskunft: Auguste Lude,  
Engeluser 21.

**Stellenvermittlung:**  
Zentral-Arbeitsnachweis, Vintstr. 11, I.  
für Hausangestellte von 9—12 u. 4—7 Uhr;  
für Aufwärtinnen von 9—12 Uhr;  
für Reinmachefrauen Müllerstr. 9, v. 7—1 Uhr.

**Stellenvermittlung Alt-Neabit 38:**  
für Hausangestellte von 3—7 Uhr;  
für Wäschfrauen } von 8—11 Uhr.  
für Reinmachefrauen }

**Stellenvermittlung Charlottenburg:**  
Wittenbergplatz 4 für Hausangestellte:  
Kantstr. 69 v. 9—12 und 3—7 Uhr,  
Berlinerstr. 81 Sonnabds. v. 8—3 Uhr.  
für Wäsche- und Reinmachefrauen, Plätzerinnen, Näherinnen und dergl. täglich von  
9—12 Uhr und von 1/2 7 Uhr ab. Sonn-  
abends nur vormittags.  
für Aufwärtinnen täglich von 10—12 Uhr  
und 3—4 Uhr. Sonnabends nur vormittags.

**Stellenvermittlung Schöneberg:**  
Brunenwaldstr. 19, geöffnet von 8—12 und  
4—7 Uhr. Sonnabends nur vormittags.

**Brandenburg a. H.**  
Vorstehende: Frau Buch, Jahnstr. 13.

**Braunschweig.**  
Vorstehende: Frau Biermann, Schloßstr. 211.  
Sprechzeit von 10—12 1/2 und 4—7 Uhr.  
Rechtsschutz und Auskunft: bei Frau Biermann.

**Bremen.**  
Verbandsbüro: Hasenstr. 89 I.  
Vorstehende: Frau Harder.  
Rechtsschutz, Auskunft und Stellenvermittlung:  
bei Frau Harder, Hasenstr. 89.

**Breslau.**  
Vorstehende: Richard Wittig, Monhauptstr. 6.  
Rechtsschutz und Auskunft: Fräulein Kerner,  
Nicolaisstr. 18/19, geöffnet von 11—1 und  
5 1/2—7 1/2 Uhr.

**Chemnitz.**  
Vorstehende: Frau Wagner, Holbeinstr. 44.

**Colmar im Elsaß.**  
Vorstehende: Charles Schächtele, Catarinenstr. 36.

**Danzig.**  
Vorstehende: Fr. Meta Malikowski, Abeggasse 5a.

**Dresden.**  
Vorstehende: Fräulein Fanny Walter, Hobeistr. 54.  
Kassiererin: Frau Weise, Hglandsstraße 39.  
Rechtsschutz und Auskunft: bei Frau Weise.

**Essen a. Ruhr.**  
Jeden 2. Sonntag im Monat, nachmittags 5 Uhr  
Versammlung und jeden Sonntag von  
5 bis 7 Uhr nachmittags Aushilferteilung  
und Treffpunkt der Mitglieder im Sitzungszimmer, Turmstraße 4, I. Etage.

**Frankfurt a. M.**  
Verbandsbüro: Allerheiligenstr. 53, geöffnet von  
3—7 Uhr.  
Vorstehende: Frau Rudolph.  
Rechtsschutz und Auskunft: im Büro.

**Halle a. S.**  
Verbandsbüro: Karlstr. 14.  
Vorstehende: Frau Kleis.  
Rechtsschutz, Auskunft und Stellenvermittlung:  
im Büro, Karlstr. 14, geöffnet von 3—6 Uhr.

**Hamburg.**  
Vorstehende: Frau Luise Mähler.  
Verbandsbüro, Rechtsschutz, Auskunft u. Stellen-  
vermittlung: Kurze Mühren 81, rechts, ge-  
öffnet von 8—8 Uhr. Sonnabends bis 5 Uhr.

**Hannover.**  
Vorstehende: Frau Boyzewski.  
Verbandsbüro, Rechtsschutz, Auskunft u. Stellen-  
vermittlung: Hofenstr. 9 I, geöffnet von  
9—1 und 4—7 Uhr. Donnerstag bis 10 Uhr.

**Jena.**  
Vorstehende: Frau Emilie Rufe, Leichgraben 2.

**Karlruhe.**  
Vorstehende: Frau Brieger, Jafanenstr. 35.

**Kiel.**  
Vorstehende: Frau G. Deerberg, Herzog-Fried-  
richstraße 90.

**Leipzig.**  
Vorstehende: Frau Auguste Hennig, Kirchstr. 89.  
Stellenvermittlung: „Handelshof“, Grimmaische  
Straße.

**Lüneburg.**  
Vorstehende: Frau Vogeleh, Neue Sülze 4 a.

**Lübeck.**  
Vorstehende: Frau Beel, Meierstr. 43 a.  
Kassiererin: Frau Barnde, Rottwigstr. 8.  
Büro: Bahnstr. 58 I. Sprechstunden Mittwoch  
und Donnerst. von 5—7 Uhr nachm.

**Magdeburg.**  
Rechtsschutz und Auskunft: Arbeitersekretariat,  
Große Münst. 3.

**Manheim.**  
Vorstehende: Frau Lina Kehl, F. 6, 14/15.  
Rechtsschutz und Auskunft bei Frau Kehl.

**München.**  
Vorstehende: Sofie Janweh, Dreimühlensstraße  
29 III, Mtg.  
Kat und Auskunft erteilt der Kassierer Jakobien  
im Verwaltungsbüro, Gewerkschaftshaus,  
Pestalozzistr. 40—42. — Sprechstunden  
von 10—12 und 3—8 Uhr. Dorselbst ist  
jeden 2. Sonntag im Monat Versammlung.

**Neumünster.**  
Vorstehende: Herr W. Schneider, Fabrikstr. 32.

**Nürnberg-Fürth.**  
Vorstehende: Helene Grünberg.  
Stellennachweis in Nürnberg, Marplatz 8 (Haller-  
tor). Geöffnet von 8—12 Uhr vormittags  
und von 2—6 Uhr nachm. Telefon 8687.  
Wohnung der Einfassiererin: Frau Müller,  
Amalienstraße 3 II (Johannis).  
Auskunftsstelle in Nürnberg: Arbeiter-Sekreta-  
riat, Breitegasse 25/27, geöffnet von 8—12  
Uhr vormittags und 3—7 Uhr nachmittags.  
Auskunftsstelle in Fürth: Arbeiter-Sekretariat,  
Hirschenstraße 24, geöffnet von 11—1 Uhr  
vormittags und 5—7 Uhr nachmittags.

**Reichenhall.**  
Vorstehende: Herr Hausmann, Gewerkschafts-  
verein.

**Rüstringen I.**  
Vorstehende: Frau Osterlamp, Störtebekerstr. 12.

**Stuttgart.**  
Vorstehende: Frau Fanny Vorhölzer.  
Rechtsschutz und Auskunft: Frau Fanny  
Vorhölzer, Kotebühlstr. 91.  
Stellenvermittlung: Städtisches Arbeitsamt,  
Schmalestr. 11, geöffnet von 9—12 und  
3—6 Uhr.

**Weißenfels.**  
Vorstehende: Frau Emma Bach, Wiesenstr. 22.

**Wiesbaden.**  
Vorstehende: Eugen Dengel, Sedanstraße 5.  
Rechtsschutz und Auskunft: Arbeiter-Sekretariat,  
Bellrichstr. 41 I.

**Zeitz.**  
Vorstehende: Frau Flemming, Steinsgraben 40.  
Rechtsschutz und Auskunft: im Gewerkschafts-  
haus, Weberstr. 1a, bei Herrn Josef Windau.  
Stellenvermittlung: Frau Flemming, Steins-  
graben 40.

**Dienstmädchen und anderes Hauspersonal finden  
große Auswahl von Stellen im  
Städtischen Arbeitsamt Schöneberg**  
Brunenwaldstr. 19. — Vermittlung kostenlos.

**Städtischer Arbeitsnachweis Charlottenburg**  
Wittenbergplatz 4, Berliner Str. 81 und Kantstr. 69,  
kostenlose Stellenvermittlung für weibl. Hauspersonal. Dienst-  
stunden werktägl. von 9—12 u. 3—7 Uhr, Sonnabends von 8—3 Uhr.  
89

## Eingegangene Druckschriften.

„Internationales Jahrbuch für Politik und Arbeiterbewegung“. Ein Nachschlagewerk und Geschichtsfahrer in Fragen der Arbeiterbewegung. Erscheint in Vierteljahresheften und kostet pro Jahr 10 Mk. Herausgegeben vom Parteivorstand.

„Imperialismus oder Sozialismus?“ Herausgegeben v. Parteivorstand. Der kleine Stadtbauemeister. Ein Lehr- und Spielbuch für Jugend, Eltern und Lehrer von Heinrich Pralle. Mit 15 Abbildungen im Text und 17 Tafeln. Preis 1,50 Mk.

Sämtlich erschienen im Verlag Buchhandlung Vorwärts, Pauli Singer, G. m. b. H., Berlin SW. 68.

Alfred Lamizus: „Das Menschen Schlachthaus“. Der Verfasser behandelt die Schrecknisse eines Krieges. Verlagsbuchhandlung Hamburg, Spitalerstraße 12. Broschüre 1 Mk.

„Geschichte der sozialdemokratischen Parteiorganisation in Deutschland“. Von Wilhelm Schröder. Erschienen im Verlag von Maden u. Comp. in Dresden.

„Die gelbe Schutztruppe der Unternehmer“. Nach einem Vortrag von Heinz Schneider. Verlag der Volksbuchhandlung in Hannover.

Der „Neue Welt-Kalender“ für das Jahr 1913 ist erschienen. Preis 40 Pf. Verlag der Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer u. Comp. in Hamburg, Fehlandstraße 11.

**Kollegen und Kolleginnen! Besucht alle Veranstaltungen Eurer Ortsgruppe :: Bringt zu den Vorträgen sowie Vergnügungen stets Kolleginnen, Freundinnen und Bekannte mit! Werbt Mitglieder! Bezahlt regelmäßig Eure Beiträge! Meldet stets die neue Adresse!**

## Berlin

Sonntag, den 3. November 1912.

### Verfammling

in Charlottenburg, im „Volkshaus“, Rosinenstr. 3. Vortrag: „Brauchen wir Fortbildungs- und Haushaltungsunterricht?“ Vortragende: Ida Baar. Saalöffnung 6 Uhr. — Beginn 7 Uhr.

Donnerstag, den 7. November, abends 8 1/2 Uhr, in den „Industrie-Festhällen“, Beuthstraße 20 I:

### Lichtbildervortrag

von Dr. Kurt Bising: „Die Eroberung der Erdpole.“ — Zur Deckung der Lasten sind beim Eintritt 20 Pf. zu entrichten.

Sonntag, den 17. November, in den „Corona-Prachthallen“, Kommandantenstr. 72 I:

### Verfammling

Vortrag: „Die Notwendigkeit der Fortbildung für Hausangehörige.“ Vortragende: Herr Georg Davidsohn.

Saalöffnung 6 1/2 Uhr. — Beginn 7 1/2 Uhr.

Mittwoch,

den 20. November 1912 (Lufttag), in Schöneberg, „Neue Rathausfesthällen“, Martin Lutherstr. 69:

### Verfammling

Vortrag: „Warum müssen alle Dienstboten Mitglieder des Zentralverbandes der Hausangestellten sein?“ Saalöffnung 6 Uhr. Beginn 7 Uhr.

Nach dem Vortrage:

Gemütliches Beisammensein.

## Braunschweig

Sonntag, den 17. November:

### Viertes Stiftungsfest

in sämtlichen Sälen der „Kochentorschänke“, bestehend in Sittkonzert, turnerischen Aufführungen, Theater und Ball. Zur Aufführung gelangt: „Die Stimme des Herzens“.

Saalöffnung 5 Uhr. — Anfang 6 Uhr.

Eintritt 20 Pf. — Mitglieder frei.

Mittwoch, den 20. Novbr., abends 8 1/2 Uhr:

### Mitglieder-Verfammling

im Vereinslokal „Fürstehof“, Stobenstr. 9. Tagesordnung: 1. Vorlesung. 2. Verschiedenes.

Sonntag, den 24. Novbr., nachmittags 5 Uhr:

### Große Dienstboten-Verfammling

im Saale des „Prinzenpark“. Tagesordnung: 1. Vortrag über: „Brauchen wir die Fortbildungs- und Haushaltungsschule?“ Ref.: Frau Harber-Bremen. 2. Freie Aussprache.

Kolleginnen, sorgt für einen Massenbesuch dieser Verfammling, jede bringe eine Kollegin oder Freundin mit. Der Vorstand.

## Leipzig

Sonntag, den 3. November, von 6 Uhr abends:

### Unterhaltungabend

im „Volkshaus“, Zeitzerstr. 32.

Mittwoch, den 20. November, abends 1/8 Uhr:

### Mitgliederzusammenkunft

im „Volkshaus“. — Bericht vom 3. Quartal 1912.

Sonntag, den 1. Dezember:

### Canzkränzchen

im „Volkshaus“.

## Bremen

Mittwoch, den 13. November, abends 8 1/4 Uhr:

### Mitglieder-Verfammling

im „Gewerkschaftshaus“.

Sonntag, den 17. November, nachm. 6 Uhr:

### Oeffentliche Verfammling

im „Gewerkschaftshaus“.

Vortrag. — Anschließend: Tanz.

### Voranzeige:

Mitte Dezember, im Leffingsaale:

### Lieder- und Rezitationsabend

Mitwirkende: Frau M. Kirchhof, Fräulein Zacharias, Herr Josef. Rezitator: Herr Rhein. Die Ortsleitung.

## Dresden

Donnerstag, den 21. November 1912:

### Stiftungsfest

im großen Saale des „Keglerheims“ (Wettinsäle) Friedrichstraße 12. — Darbietungen: Musik- und Gesangsvorträge, Deklamationen erster und heiterer Dichtungen, sowie Tanz. — Anfang 8 Uhr. Eintritt 20 Pf. Der Vorstand.

## Lüneburg

Sonntag,

den 1. Dezember, abends 8 Uhr:

### Bunter Abend

im Lokale des Herrn Kretschmer.

Mitglieder frei. — Zahlreiche Beteiligung erwünscht. Der Vorstand.

## Halle a. S.

Mittwoch, den 13. November, abends 8 Uhr:

### Mitgliederverfammling

im Konzerthaus, Karlstr. 14.

Tagesordnung: 1. Vortrag. Referent: Herr Zahnarzt Warbe. 2. Klassen- und Tätigkeitsbericht vom 3. Quartal. 3. Verschiedenes.

Sonabend, den 14. Dezember 1912,

von abends 8 Uhr ab:

### Weihnachtsvergnügen

im Konzerthaus, Karlstr. 14. Bestehend in Theateraufführung und Verteilung von Geschenken. Zur Aufführung gelangt: „Friede auf Erden“ oder „Die Ausweisung am Weihnachtsabend“ von Richard Pipinski. — Zur Verfammling als auch zum Vergnügen erwartet einen zahlreichen Besuch. Die Ortsverwaltung.

## Hannover

Buhtag, den 20. November:

### Zusammenkunft unserer Mitglieder

im „Gewerkschaftshaus“, Nikolaistr. 7, Zimmer 16 II. Alle unsere Kolleginnen sind hierdurch freundlich eingeladen. Das Programm wird noch bekanntgegeben.

Sonntag, den 24. November 1912:

### Kränzchen

im gr. Saale des „Union-Theater“, Raschstr. 12. Wir erwarten, daß auch unsere Mitglieder dieses Mal recht zahlreich zusammenkommen. Verwandte, Freunde und Bekannte sind hierzu freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

## Hamburg

Donnerstag, d. 14. Novbr., abends 8 1/2 Uhr:

### Mitgliederverfammling

im „Gewerkschaftshaus“, Wesenbinderhof 57, I. Tagesordnung: 1. Vortrag über: „Unsere Weihnachtswünsche.“ 2. Verschiedenes.

Sonntag, den 17. November, abends 8 Uhr:

### Sechstes Stiftungsfest

im „Gewerkschaftshaus“, großer Saal.

Mitwirkende: Herr Alfred Möller vom Thalia-Theater, Frau Möller, Opernsängerin. Festrede: Kollegin Louise Fiebig-Berlin.

Sonntag, den 24. Novbr., abends 6 Uhr:

### Gemütliches Beisammensein

in „Eidelbergs Gesellschaftshaus“, Kl. Rosenstr. 16.

Donnerstag, den 12. Dezember, abends 8 1/2 Uhr, hat Herr Dr. Hirschfeld-Harburg zugesagt, uns einen Vortrag zu halten.

Wir bitten für alle Veranstaltungen fleißig zu agitieren, damit wir auf ein volles Haus rechnen dürfen.

Die Ortsleitung.

## Frankfurt a. M.

Sonntag, d. 24. Novbr., nachmittags 4 1/2 Uhr:

### Große öffentliche Verfammling

für alle Hausangehörigen im großen Saale des „Gewerkschaftshaus“.

Sonntag, den 8. Dezbr., nachmittags 4 1/2 Uhr: Stiftungsfest.

## Nürnberg-Fürth

Sonntag, den 10. November, nachmittags 4 Uhr:

### Mitgliederverfammling

im „Blauen Pfau“, Neue Gasse 42.

Tagesordnung: Vortrag. Abrechnung. Anschließend: Gesellschaft mit Tanz.

Sonntag, den 24. November, nachm. 4 Uhr:

### Ernste und heitere Rezitationen

nebst Gesang, Hanna Günther (Stadttheater) im „Blauen Pfau“, Neue Gasse 42.

Anschließend Tanz. — Eintritt frei.

Donnerstag, den 7. und 21. November

Nahabend im „Blauen Pfau“, Neue Gasse 42.

## Stuttgart

Sonntag, den 17. Novbr., nachmittags 3 Uhr:

### Großes Herbstfest

mit Tanz und Unterhaltung, im „Gewerkschaftshaus“, Spingerstr. 17, unter gütiger Mitwirkung der Musikkapelle Schmidt und der kleinen Schupplatters-Geschwister Vater sowie des Gesangsvereins „Freiheit“-Heslach.

Außerdem gelangen erste und heitere Vorträge von den Mitgliedern zur Aufführung.

Eintrittspreis im Vorverkauf 20 Pf., an der Kasse 30 Pf.

Kolleginnen, sorgt für guten Besuch der Veranstaltung. — Unsere Nahabende finden statt am Mittwoch, den 6. und 20. November, abends von 1/9—1/11 Uhr, Mozartstr. 9, pt.